6. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. Juni 2008 in Bad Sulza

## Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen: Artikel 48 Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

- (1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirche als auch in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- 2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
- 3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet begleitet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
- 4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
- 5. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter in ihre Dienste ein.
- 6. Er kann Sitzungen von Gemeindekirchenräten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
- 7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.

## Begründung:

Wenngleich Zurüstung und Rüstzeit – hier die verwandten Worte – aus der zeit der bekennenden Kirche stammen, halten wir eine diese Art militärisch missverständliche Verwendung von Worten für nicht angemessen.